

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1900

180 (4.7.1900)

Wittwoch, 4. Juli 1900.

Badischer Landtag.

106. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer am Montag, den 2. Juli 1900.

(Ausführlicher Bericht. — Vormittags-Sitzung.)

Am Regierungstisch: Minister des Innern Dr. Eisenlohr, Ministerialrat Dr. Glockner.

Präsident Gönnert eröffnet um 10 Uhr die Sitzung.

Zur Berathung stehen die Anträge der Abgg. Wacker und Genossen und der Abgg. Dresbach und Genossen, betreffend Abänderung der Verfassung und der Wahlordnung, sowie über die von der Großh. Regierung dem Hohen Hause überreichte Denkschrift, betreffend die Zusammenfassung der Ständeversammlung.

Berichterstatter Abg. Dr. Heimbürger führt aus: Die Anträge haben den gemeinschaftlichen Zweck, an Stelle des indirekten Wahlrechts das direkte zu setzen. Eine Einigung in der Kommission wurde nicht erzielt, weil die Minderheit die Einführung des direkten Wahlrechts von Bedingungen abhängig machte, welche der Mehrheit der Kommission unannehmbar erschienen. In erster Reihe empfiehlt die Kommission die Einführung des direkten Wahlrechts nach Maßgabe des Reichstagswahlrechts mit der Modifikation, daß Städte, die mehr als einen Abgeordneten zu wählen haben, nicht in Einzelwahlbezirke eingetheilt werden, sondern alle ihre Abgeordneten zusammen im gleichen Wahlgang wählen. In zweiter Reihe schlägt sie die Einführung des Proportionalverfahrens auf Grundlage des Gesetzesentwurfs der Abgg. Dresbach und Genossen vor. Auf eine eingehende Würdigung der Vorschläge glaubt der Berichterstatter verzichten zu sollen, da sie ja in der Hauptsache bekannt sind.

Den in der Denkschrift der Großh. Regierung niedergelegten Anschauungen kann die Mehrheit der Kommission nicht beipflichten. Sie hält einerseits das regierungsseitig entworfene Idealbild von der indirekten Wahl für keineswegs zutreffend und kann andererseits nicht anerkennen, daß die von der Regierung in so lebhaften Farben geschilderten Mißstände mit der direkten Wahl notwendig verbunden sein müssen oder thatsächlich verbunden sind. Insbesondere glaubt sie die sehr absprechende Charakterisierung der aus dem allgemeinen, gleichen und direkten Stimmrecht hervorgehenden Abgeordneten nachdrücklich von der Hand weisen zu sollen. Ein Blick auf die Ergebnisse der Reichstagswahlen in unserem engeren Vaterlande erweise zur Genüge, daß jederzeit und von allen Parteien den Wählern Männer vorgeschlagen und auch gewählt worden sind, die sich nicht nur „durch starken Glauben an das Parteiprogramm und Gefügigkeit unter den Willen der Führer“ beliebt zu machen wußten, sondern sich auch in nicht politischen, vorab in wirtschaftlichen Fragen sehr wohl ein eigenes Urtheil zu bilden und dasselbe auch mit Sachkenntnis und Bereitsamkeit geltend zu machen verstanden. Wenn die Großh. Regierung meint, die zur sachgemäßen Beurtheilung solcher Fragen nöthige Einsicht lasse sich nur durch Theilnahme an der Verwaltung der Gemeinde und des Staates erreichen, so dürfe dies nicht in voller Unbedingtheit zugegeben werden; es sei aber auch eine durch langjährige Erfahrung erhärtete Thatsache, daß auch bei direkten Wahlen mit Vorliebe und aus wohlverstandener Interesse solche Männer zu Abgeordneten vorgeschlagen werden, die sich schon durch eine öffentliche Thätigkeit in engerem Kreise bewährt haben.

Vor allem aber sieht die Mehrheit der Kommission in den Vorschlägen der Regierung eine Aufhebung des bisher für die Zweite Kammer grundlegenden Prinzips des allgemeinen und gleichen Wahlrechts.

Was die Einzelvorschläge anlangt, so müßte die Zusammenfassung der Wahlkollegien in den elf Kreisen auch dann Bedenken erregen, wenn man nicht grundsätzlich zu einer ablehnenden Stellung käme. Theils dürften die darin vorgesehenen Wähler der nöthigen Unabhängigkeit entbehren; theils ist zu befürchten, daß durch Verleihung eines politischen Sonderwahlrechts an Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane die von der Regierung selbst so sehr beklagte politische Agitation in Körperschaften getragen würde, wo sie naturgemäß keine Stätte haben soll und deren bisher allgemein anerkannte gedeihliche Wirksamkeit durch sie nur gestört werden könnte. Die Interessen von Intelligenz, Bildung und Besitz erscheinen eines besonderen gesetzlichen Schutzes nicht bedürftig. Intelligenz und Bildung üben an und für sich einen großen Einfluß aus und wissen sich hinreichend geltend zu machen. Der Besitz aber spielt in unserer wirtschaftlichen Entwicklung eine so übermächtige Rolle, daß es eher als Aufgabe einer weisen Gesetzgebung erscheint, den Unbemittelten und wirtschaftlich Schwachen gegen das Großkapital zu schützen als umgekehrt.

Wenn die Großh. Regierung als weitere Bedingungen noch die Ersetzung des Prinzips der absoluten Mehrheit durch die relative und die Integralerneuerung der Kammer aufstellt, so erregt die letztere keinerlei Bedenken, entspricht vielmehr auch durchaus den Anschauungen der gesamten

Kommission; über die erstere ließe sich wohl eine Verständigung herbeiführen.

Endlich empfiehlt die Großh. Regierung auch eine Reform der Ersten Kammer. Die Kommission glaubte sich auf eine in's Einzelne gehende Erörterung der dahin gehenden Vorschläge nicht einlassen zu sollen, weil einerseits die Geschäftslage auf eine rasche Erledigung drängt und andererseits nach ihrer Ansicht die beiden Gegenstände (Reform des Wahlrechts zur Zweiten Kammer und Reform der Ersten Kammer) nicht nothwendig zusammen behandelt werden müssen. Sie glaubt sich in ihrer Mehrheit auf die Erklärung beschränken zu sollen, daß sie

1. eine solche Reform nicht grundsätzlich von der Hand weist, vielmehr die Reformbedürftigkeit des andern Hauses anerkennt,

2. in eine Vermehrung der Mitgliederzahl einwilligen würde, unter der Voraussetzung, daß dadurch das Stimmverhältniß der beiden Häuser nicht eine wesentliche Veränderung erführe,

3. in Uebereinstimmung mit der Großh. Regierung eine Aenderung des Budgetrechts zu Gunsten der Ersten Kammer ablehnt.

Die Kommission stellt schließlich den Antrag, das Hohe Haus wolle erklären, daß in den in der Denkschrift dargelegten Vorschlägen die Großh. Regierung eine geeignete Grundlage für eine Verständigung nicht erblickt werden kann.

Abg. Dr. Wilkens verliest folgende Erklärung: „Die nationalliberale Fraktion der Zweiten Kammer nimmt auf die Erklärung Bezug, welche ihre Mitglieder in der am 31. Mai d. J. abgehaltenen Kommissions-Sitzung abgaben. Sie stimmt nach dieser Erklärung der Einführung des direkten Landtagswahlrechts zu, falls

1. die Städte, welche mehrere Abgeordnete direkt zu wählen haben, in Wahlbezirke eingetheilt werden, in denen je ein Abgeordneter gewählt wird,

2. bei der Wahl die relative Mehrheit im ersten Wahlgang für genügend erklärt wird, vorausgesetzt daß der Gewählte mindestens ein Drittel aller abgegebenen Stimmen erhalten hat,

3. alle vier Jahre eine Integralerneuerung der Kammer stattfindet,

4. eine Reform der Ersten Kammer im Rahmen der in der Denkschrift gemachten Vorschläge erfolgt, und

5. den Abgeordneten der Zweiten Kammer, deren Zahl im wesentlichen die gleiche bleiben soll, wie bisher, die aber künftig direkt zu wählen wären, sieben Abgeordnete hinzutreten, welche von den bei der badische Staatsangehörigkeit besitzenden Mitgliedern der Bürgerausschüsse der fünf größten Städte des Landes im Wege geheimer Abstimmung gewählt werden.

Es entsprechen diese Bedingungen, insoweit sie sich auf die Eintheilung der Städte mit mehreren Abgeordneten in Wahlbezirke, auf die Nichterführung der sogenannten Stichwahlen, auf die periodische Integralerneuerung der Kammer, sowie auf die Reform des Hohen Ersten Hauses beziehen, in der Hauptsache bereits früher, seitens der nationalliberalen Partei für den Fall einer Verfassungsreform gestellten Forderungen, sowie auch dem, was die Großh. Regierung für diesen Fall in Aussicht genommen hat.

Wenn dann von der nationalliberalen Partei beantragt wird, daß zu den allgemein direkt zu wählenden Abgeordneten sieben Abgeordnete hinzutreten sollen, welche von den bei der badische Staatsangehörigkeit besitzenden Mitgliedern der Bürgerausschüsse der fünf größten Städte des Landes im Wege geheimer Abstimmung gewählt werden, so wird sie bei diesem Verlangen von der Erwägung geleitet, daß, obgleich auch für die Vorschläge in der Denkschrift der Großh. Regierung bezüglich der Ergänzung der Zahl der direkt zu wählenden Abgeordneten durch Abgeordnete, welche von Organen der Selbstverwaltung gewählt werden, in diesem Umfange nicht annehmbar sind, den desfallsigen Vorschlägen doch zum mindesten insofern ein berechtigter Gedanke innewohnt, als bei der raschen Zunahme der Einwohnerzahl der größten Städte des Landes unter den obwaltenden Verhältnissen mit der Möglichkeit gerechnet werden muß, daß die auf Grund des allgemeinen und direkten Wahlrechts in diesen Städten gewählten Abgeordneten in absehbarer Zeit nur noch aus Angehörigen der sozialdemokratischen Partei bestehen werden (Lachen bei den Sozialdemokraten. Abg. Wacker: Hu! hu!), während es von erheblicher Wichtigkeit ist, daß die hochbedeutenden wirtschaftlichen und kulturellen Interessen, welche sich gerade in den größten Städten konzentriren, in der Zweiten Kammer auch von Vertretern der sog. bürgerlichen Parteien in diesen Städten wahrgenommen werden. Diesem Gedanken in der unter Ziffer 5 vorgeschlagenen Weise Rechnung zu tragen, hält die nationalliberale Partei umso mehr für angezeigt, als im Hinblick auf die Anschauungen, von welchen die Großh. Regierung nach ihrer Denkschrift in der Wahlrechtsfrage ausgeht, und angesichts der Stellungnahme, welche in dieser Frage auf dem letzten Landtage seitens der Hohen Ersten Kammer erfolgt ist, ein Vorschlag, der von der nationalliberalen Fraktion gemachten Art zur Zeit allein den Anknüpfungspunkt zu einer Verständigung mit den beiden anderen gesetzgebenden Faktoren zu bieten scheint, während alle anderen Vorschläge, insbesondere auch der auf die Einführung der Proportionalwahl in den drei größten Städten des Landes abhebende, nach der gegenwärtigen Situation die Aussicht auf eine solche Verständigung offenbar nicht gewähren. Es sprechen insbesondere gegen den letzt-erwähnten Vorschlag all die Gründe, welche gegen den Proporz überhaupt obwalten, namentlich die Unmöglichkeit, für denselben eine einfache, praktische und für die Bevölkerung verständliche Form zu schaffen, sowie die weitere Erwägung, daß dieses ganze Wahlsystem seiner Natur nach die Bildung großer, das gesammte Land oder doch wenigstens sehr beträchtliche Theile desselben umfassender Wahlbezirke voraussetzt.

Den Anknüpfungspunkt für eine Verständigung mit den beiden andern gesetzgebenden Faktoren ihrerseits noch festzuhalten, erachtet aber die nationalliberale Fraktion deshalb für geboten, weil eben ohne eine solche Verständigung ein positives Resultat in der Frage der Verfassungsreform überhaupt nicht zu erreichen ist, und auf der anderen Seite darüber kein Zweifel bestehen kann, daß weite Kreise der Bevölkerung den Uebergang vom indirekten zum direkten Wahlverfahren aus durchaus beachtenswerthen Gründen wünschen. Nachdem aber in der Kommission die Brücke für eine solche Verständigung dadurch abgebrochen worden ist, daß die Mehrheit es ablehnte, dem in Frage stehenden Gedanken näher zu treten, und da keine Aussicht dafür vorhanden ist, daß im Plenum in dieser Beziehung eine Aenderung erfolgen wird, verzichtet die nationalliberale Fraktion darauf, spezielle Anträge wegen Umgestaltung des von den Herren Abgg. Wacker und Genossen eingebrachten Gesetzesvorschlags im Sinne ihrer Anschauungen zu stellen, wird sich vielmehr darauf beschränken, gegen diesen Gesetzesvorschlag zu stimmen, welcher ihren Intentionen, abgesehen davon, daß er die Reform der Ersten Kammer beiseite läßt, auch hinsichtlich der Eintheilung der Städte mit mehreren Abgeordneten in Wahlbezirke und der Nichterführung der sogenannten Stichwahlen nicht entspricht.

Ebenso wird die nationalliberale Fraktion gegen den Dresbach'schen Gesetzesvorschlag bezüglich der Proportionalwahlen stimmen, da ihr dieses System bei gegenwärtiger Sachlage für eine Lösung der ganzen Frage keine Aussicht zu bieten scheint. Wenn dann schließlich von der Mehrheit der Kommission beantragt wird, das Hohe Haus wolle erklären, daß in den Vorschlägen der Denkschrift der Großh. Regierung eine geeignete Grundlage für eine Verständigung nicht erblickt werden könne, so vermag dies von der nationalliberalen Fraktion nur insoweit zugegeben zu werden, als auch nach ihrer Ansicht die Vorschläge der Großh. Regierung in Bezug auf die Ergänzung der Zahl der direkt zu wählenden Abgeordneten durch eine Anzahl von Abgeordneten, die von Organen der Selbstverwaltung gewählt werden, zu weit gehen. Dagegen haben auch diese Vorschläge nach dem oben Bemerkten einen nicht unberechtigten Kern, und überdies enthält die Denkschrift auch Vorschläge, welche sich mit den oben unter Ziffer 1 bis 4 gemachten decken. Die Mitglieder der nationalliberalen Fraktion können unter solchen Umständen für den Antrag der Kommission nicht stimmen, erachten es vielmehr bei dieser Lage der Dinge für entsprechend, sich hier der Abstimmung zu enthalten.

Abg. Muser: Nach den Erklärungen der nationalliberalen Partei bestehe allerdings kein Grund zu der Annahme, daß sich auf diesem Landtag eine Einigung erzielen läßt. Es sei eben wieder der Beweis erbracht, daß das badische Volk so lange das direkte Wahlrecht nicht bekommt, als die nationalliberale Partei im Landtag so stark ist wie jetzt. Wer einigermaßen die parlamentarische Geschichte kennt, werde zugeben, daß die nationalliberale Partei in dieser Frage nicht aus den Schwankungen herausgetreten ist. Die nationalliberale Partei habe sich anfangs strikt gegen das direkte Wahlrecht ausgesprochen, später, 1894 unter Kiefer, fand sich eine Minorität, die für die Einführung des direkten Wahlrechts eintrat. Ein erfreuliches Zeichen sei es, daß man in nationalliberalen Kreisen außerhalb des Hauses bereits der Ansicht der Opposition in dieser Frage zustimmt. Für letztere sei dies keine Zweckmäßigkeitsfrage, sondern eine Frage der Zweckbestimmung. Er gebe zu, daß das direkte Wahlrecht auch kein ideales ist; allein wenn eine Grundlage an und für sich richtig ist, darf man sich nicht wegen eines möglichen Mißbrauchs von derselben abdrängen lassen. Das direkte Wahlrecht sei die notwendige Konsequenz unseres Konstitutionalismus und unserer Repräsentativverfassung. Wir sehen im direkten allgemeinen Wahlrecht auch ein politisches Erziehungsmittel unseres Volkes und ein Stück gesunder Sozialpolitik. Wenn es darum zu thun ist, daß die politischen Gegensätze nicht verhärtet werden, der muß auch dem Geringssten eine Theilnahme an den politischen Rechten des Volkes sichern. Die Volksmassen, denen man politische Rechte gibt, sind nicht zu fürchten. Er gebe zu, daß die Volksvertretung nicht immer ein adäquater Ausdruck des Volkswillens ist; dieser komme eigentlich nur im Volksreferendum zum Ausdruck. Die Kantelen richten

sich in Wahrheit gegen die parlamentarische Tätigkeit der Gewählten, die gehemmt werden soll durch einige Privilegien. Mit demselben Recht müßten die Nationalliberalen an die Revision des Reichstagswahlrechts herantreten. Die große Masse, gegen die man angeblich Schutz braucht, sei nichts anderes als das deutsche Volk mit Ausschluß der oberen Zehntausend. Dieselbe Masse können die Nationalliberalen sehr gut gebrauchen, wenn sie, wie in Offenburg, mit einer andern Partei in Stichwahl kommen. Wenn wirklich die Städte noch eine besondere Vertretung haben sollen, warum sollen dann diese Vertreter nicht direkt gewählt werden? Offenbar bloß deshalb, damit die Nationalliberalen ausschließlich einen Gewinn haben. Schon mit Rücksicht darauf, daß die großen Städte bisher ganz vortrefflich im Hause vertreten waren, sollte man von einer besonderen Vertretung der Städte absehen. Die nationalliberale Partei habe früher selbst den Standpunkt, den sie heute vertritt, eingenommen. Die Kammer habe die Pflicht, das Niveau der Volksvertretung zu heben. Es sei durchaus begründet und berechtigt, daß die Opposition mit der Wahlrechtsfrage die Hauptwaffe gegen die Nationalliberalen richtet. In das Lob, das der Abg. Dr. Wildens der Regierung gezollt, könne er nicht einstimmen. Die nationalliberale Partei habe die Regierung verwöhnt; habe doch der frühere Abg. Schneyler die Regierung gelobt, weil sie einen Mehrheitsbeschluß des Hauses mißachtet habe. Aufgabe der Opposition werde es sein, die Regierung zu „entwöhnen“. Die Agitation für das direkte Wahlrecht werde nicht aufhören, wenn die Regierung sich auch noch so sehr gegen dessen Einführung sträubt.

Abg. Zehnter glaubt, es bedürfe nicht langer Ausführungen, daß das indirekte Wahlrecht nicht mehr zeitgemäß ist. Auch die nationalliberale Partei sei von der Nothwendigkeit einer Aenderung überzeugt, mache aber ihre Zustimmung von fünf Bedingungen abhängig, von denen die vier ersten nicht ohne weiteres zurückzuziehen sind. Für unannehmbar hat die Kommissionmehrheit aber den Punkt 5 gefunden, weil dadurch das materielle Wahlrecht verschlechtert würde. Von diesem Gesichtspunkt aus könne er dem nationalliberalen Vorschlag nicht zustimmen. Er halte es für bedenklich, die Bürgerausschüsse zu Wahlkörpern zu machen. Es wäre ein politischer Mißgriff, wenn man die politischen Kämpfe in die Bürgerausschüsse hineintragen würde. Nicht einmal die Städte selbst beanspruchen ein derartiges Recht. Der Einwand, daß keine Aussicht auf eine Verständigung möglich ist, wenn die Zweite Kammer nicht entgegenkomme, sei durchaus zu verwerfen. Jede Kammer ist in erster Linie dazu da, zunächst ihre eigene Meinung auszusprechen, ohne Rücksicht darauf, was die anderen Gesetzgebenden Faktoren denken. Wenn die Zweite Kammer beispielsweise in Sachen der Vermögenssteuer auf die Ansicht der Ersten Kammer Rücksicht genommen hätte, wäre man in dieser Frage noch nicht so weit gekommen, wie jetzt. Die Nationalliberalen thäten besser daran, den Blick auf ihre Anhänger im Lande zu richten, die sich offen für die Einführung der direkten Wahl aussprechen. Der Abg. Dr. Wildens habe auf die ungenügende Vertretung der Städte hingewiesen. Er gebe zu, daß es wünschenswerth wäre, daß z. B. Mannheim nicht ausschließlich durch Vertreter der Arbeiterschaft vertreten ist. Diesem Mangel könne man aber abhelfen durch Eintheilung der Städte in mehrere Wahlbezirke oder durch die Proportionalwahl. Wir sind geneigt, über diese Forderungen in nähere Unterhandlungen einzutreten. Ein Ueberwiegen der radikalen Masse sei nicht zu befürchten, so lange man eine gesunde Landwirthschaft und einen kräftigen Mittelstand habe. Auch sehe er in einer maßvollen Vertretung der Arbeiterinteressen keine Gefahr. Eine gewisse Kautel könnte er zulassen etwa in der zeitlichen Beschränkung des direkten Wahlrechts. Man könnte dann nach Ablauf einiger Jahre prüfen, in wie weit sich das direkte Wahlrecht bewährt hat. Die übrigen Kautelen scheinen ihm nicht acceptabel.

Abg. Fendrich: Der Vorschlag des Abg. Zehnter betreffs Einführung des direkten Wahlrechts auf Probe sei thatsächlich das einzig Neue, was seit Jahren über die Wahlrechtsfrage vorgebracht wurde. Leider könne seine Partei diesem Vorschlag nicht beitreten, weil dies ein Aufgeben ihres seitherigen Standpunktes wäre. Die Situation sei damit genügend gekennzeichnet, daß selbst ein so kluger Mann wie der Abg. Wildens dieselbe nicht

mehr zu retten vermochte. Es genügen bereits Zwischenrufe, um den schwachen, unhaltbaren Standpunkt der nationalliberalen Partei zu kennzeichnen. Der sozialdemokratische Proporzvorschlag sei eine Antwort auf die Denkschrift der Regierung. Redner schildert die Vorzüge des Proportionalwahlrechts, das den Grundgedanken stelle: suum cuique. Der Proporz habe insbesondere den Vortheil, daß er dem Wähler die denkbar größte Wahlfreiheit gibt. Es gebe kein besseres Mittel gegen die unnatürlichen Wahlbündnisse als den Proporz. Das Wahlgeschäft werde, wie die belgischen Wahlen bewiesen, ruhiger. Mit dem Einwand, daß der Proporz zu kompliziert sei, als daß er von der großen Masse verstanden werden könne, stelle man unserer Arbeiterschaft und den Landwirthern ein Armutzeugniß aus. So viel als die belgischen und schweizerischen Arbeiter und Bauern verstehen die deutschen auch. Seine Partei werde zunächst für den Antrag Wacker und dann für den Dreesbach'schen Vorschlag stimmen.

Minister des Innern Dr. Eisenlohr: Die Großh. Regierung muß sich hinsichtlich der Anträge auf Aenderung einiger Bestimmungen der Verfassung und der Wahlbezirkseinteilung auf die Erklärung beschränken, daß diese Entwürfe als eine geeignete Grundlage für eine Einigung der Gesetzgebenden Faktoren nicht anzuerkennen vermag. Sie hält nach wie vor an dem auch von der Minderheit der Verfassungskommission prinzipiell angenommenen Grundgedanken ihrer den Ständen unterbreiteten Denkschrift fest, daß bei Einführung des direkten Wahlrechts nicht nur die Kopfzahl der Wähler in Betracht gezogen werden kann.

Die Regierung muß in Erwägung des Umstandes, daß ein Zusammentritt mit der Verfassungskommission bezüglich der erwähnten Anträge und der Denkschrift nicht stattgefunden und sie von den Beschlüssen der Kommission erst vor einigen Tagen Kenntniß erhalten hat, sich den Kammerverhandlungen gegenüber Zurückhaltung auferlegen. Sie wird aber in ihrem ersten Bemühen eine Annäherung der Anschauungen der Gesetzgebenden Faktoren herbeizuführen, auch ferner beharren, sowie, wenn die Aussicht auf eine Einigung sich nicht ergeben sollte, zu einer Revision der Wahlbezirkseinteilung schreiten.

Abg. Dreesbach wendet sich gegen die Ausführungen des Abg. Wildens. In seinen Worten liege ausdrücklich die Anerkennung, daß die nationalliberale Partei lediglich aus Furcht vor der Sozialdemokratie gegen das direkte Wahlrecht stimmt. Doch habe Abg. Wildens offenbar nicht alles gesagt: Auch die Furcht, daß einige ländliche Bezirke infolge der neuen Wahlkreis-einteilung der nationalliberalen Partei verloren gehen könnten, sei mitbestimmend für die Haltung der nationalliberalen Partei. Die Nationalliberalen wollen das direkte Wahlrecht nur dann, wenn ihnen der Einfluß der Mehrheit bleibt und hier finden sie die Unterstützung der Regierung. Seine Partei stimme für den Antrag Wacker, wie für den Proporz.

Abg. Wacker will sich möglichst kurz fassen, weil längere Ausführungen ja doch zwecklos sind. Bei einem Berathungsgegenstand, dessen Inhalt so klar ist, und der seit einer Reihe von Jahren das Haus beschäftigt habe, seien neue Gesichtspunkte schwer ins Treffen zu führen. Absolut neu war nur die Erklärung des Abg. Wildens, ein früherer Beschluß der Nationalliberalen sei nicht so anzufassen, wie es seitens der Oppositionsparteien geschehen ist. Bei dieser Frage handle es sich für die Regierung und nationalliberale Partei nicht so sehr um die Einführung des direkten Wahlrechts, sondern darum, wie man das bestehende Wahlrecht erhalten kann. Er besinne sich im Eintrage mit der ganzen Zentrumsparthei, wenn er erkläre, daß seine Partei an dem allgemeinen gleichen Wahlrecht nicht rütteln lasse. Deswegen sei für ihn auch jeder Vorschlag, der offen oder versteckt daran rütteln will, unbillig. In der Denkschrift der Großh. Regierung werde direkt an dem allgemeinen Wahlrecht gerüttelt. Bei einer Verfassungsänderung haben außer der zweiten Kammer die Großh. Regierung, die Erste Kammer und die Krone mitzusprechen: das seien doch Kautelen genug; die Zweite Kammer brauche darum keine besonderen Kautelen zu schaffen. Der Abg. Wildens habe die nationalliberale Partei gegen den Vorwurf der schwankenden Haltung vertheidigt. Nun sei aber die Thatsache unbestreitbar, daß die Haltung der nationalliberalen Partei stets eine schwankende war. Wenn es

der Regierung darum zu thun wäre, behaupteten Auswüchsen des Wahlverfahrens entgegenzuwirken, dann müßte sie eigentlich ohne Weiteres den Proporz einführen. Gerade der Widerstand gegen dieses System beweise ihm, daß die Regierung nicht so sehr die Auswüchse beseitigen, als vielmehr Hand anlegen will an das allgemeine gleiche Wahlrecht. Der Abg. Muser habe von einer „Entwöhnung“ der Regierung und von einer Nothwendigkeit der „Entwöhnung“ gesprochen. Es werde allerdings nicht bestritten werden können, daß dieser Gedanke der Erwägung werth ist, besonders wenn man an den schon zitierten Ausspruch jenes nationalliberalen Führers denkt und dabei im Auge behält, daß der betreffende Herr keinen Widerspruch auf Seiten der nationalliberalen Partei gefunden und auch seine Stellung innerhalb der nationalliberalen Partei keine Einbuße erlitten hat. Redner ist auch der Meinung, daß die Frage der „Entwöhnung“ der Regierung äußerst praktisch wäre. Abg. Mampel erklärt, daß er auf dem Standpunkt der Oppositionsparteien stehe.

Abg. Dr. Fieser: Seine Stellung zum direkten Wahlrecht sei längst bekannt. Er habe noch nie für das direkte Wahlrecht sans phrase geschwärmt, aber er müsse den Vorwurf, daß er je daran gedacht habe, das allgemeine Wahlrecht zu beseitigen, zurückweisen. Gerade die nationalliberale Partei hat ja dieses Wahlrecht geschaffen. Wenn man den Wahlmännern das Wort abnehme, einen bestimmten Kandidaten zu wählen, so stehe man nicht mehr auf dem Boden der Verfassung. (Abg. Wacker: Zum Schutz gegen Mandover!) Abg. Dr. Fieser (fortfahrend): Was die Mandover anlangt, so sind wir die reinsten Waisenkinder gegen Sie! (Geisterkeit). Die Drohung des Abg. Muser, falls die Regierung nicht nachgäbe, brauche man sich nicht zu wundern, wenn die Volksvertretung zu Mitteln greift, welche die Verfassung gewährt, nehme sich in der Presse schon aus; aber von der Drohung bis zur Vollführung sei ein weiter Schritt. Nicht die Sozialdemokratie wolle man beseitigen; denn wir sind auch der Meinung, daß die Art, wie dieselbe hier im Hause die Interessen der Arbeiter vertritt, einen Tadel nicht rechtfertigt; wir wollen nur eine allzu große Verbreitung derselben verhindern. Redner vermahnt die nationalliberale Partei gegen den Vorwurf, daß sie bei der Offenburger Wahl ein Bündniß mit der Sozialdemokratie eingegangen habe. Wir können nicht so agieren, was das Centrum, das in jedem Dorf seinen berufenen Agitator hat. Die Opposition wäre nicht für das direkte Wahlrecht, wenn sie nicht glaubte, damit Geschäfte zu machen. Uns mußt man zu, für ein Wahlrecht einzutreten, das lediglich dazu dient, uns aus dem Hause zu entfernen. Wenn wir so geringfügige Kautelen stellen, dann befinden wir uns durchaus nicht auf reaktionärem Boden. Nicht den Gelbbeutel und den Egoismus wolle man in der Kammer haben, sondern die geborenen Führer der Massen, die Intelligenz und die Erfahrung. Das Volk wird nicht allein durch die Kopfzahl repräsentirt. Die Bürgerchaft der Städte muß unter allen Umständen in diesem Hause eine Vertretung haben.

Abg. Dr. Wildens theilt die pessimistische Anschauung des Abg. Muser, daß auch das platte Land den Sozialdemokraten zufalle, wenn das direkte Wahlrecht eingeführt wird, durchaus nicht. Er verwahrt die nationalliberale Partei gegen den Vorwurf, Sonderinteressen zu vertreten. Daß Spaltungen im Centrum eintreten werden, glaube er nicht; er habe nur die Möglichkeit zugegeben, daß eventuell auch mit dem Centrum eine Verständigung möglich wäre. Den Vorschlag machen die Nationalliberalen nicht, um der Regierung gefällig zu sein, sondern weil sie ihn sachlich für gerechtfertigt halten. Gegen den vom Abg. Muser ausgesprochenen Verdacht, daß die Nationalliberalen für eine Aenderung des Reichstagswahlrechts zu haben wären, lege er entschiedenen Verwahrung ein. Daß auch der Kollege Zehnter sich des Gefühls nicht erwehren konnte, daß man mit der Einführung des direkten Wahlrechts sans phrase einen Sprung ins Dunkle mache, geht deutlich aus seinem Vorschlag, betreffend die zeitliche Beschränkung des Wahlrechts hervor.

Abg. Fendrich bestreitet die Behauptung des Vorredners, daß man über den Proporz in der Schweiz getheilte Meinung sei. Die allgemeine Berathung ist geschlossen. Die Sitzung wird um 1 Uhr abgebrochen.

Bürgerliche Rechtsstreite.

Aufgebot.
C.124.2. Nr. 8692. Acher.
Die am 16. September 1831 zu Gamsfurt geborene, Ende der 1850iger Jahre in ledigem Stande nach Amerika ausgewanderte und seit Sommer 1871 verschollene Theresia Heß, welche sich bald nach ihrer Ankunft in Amerika mit dem Schuhmacher Karl Kommenor daselbst verheiratet hat und deren Todeserklärung von dem Abwesenheitspfleger Landwirth Johann Reichelbohrer in Gamsfurt beantragt ist, wird aufgefordert, sich spätestens im Aufgebotsstermine vom: Dienstag den 26. Februar 1901, Vormittags 9 Uhr, dahier zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird. Zugleich ergeht an Alle, welche Auskunft über Leben oder Tod der Verschollenen zu geben vermögen, die Aufforderung, spätestens im Aufgebotsstermine hiervon hierher Anzeige zu machen. Acher, den 25. Juni 1900. Der Gerichtsschreiber Dr. Amtsgerichts: Dirler.

Verwaltungssachen.

C.178. Nr. 321. Heidelberg.

Bekanntmachung.

Zur Fortführung der Vermessungswerke und der Lagerbücher nachfolgender Gemarkungen ist im Einverständnis mit den Gemeinderäthen der betheiligten Gemeinden Tagfahrt, jeweils auf dem Rathhause der betreffenden Gemeinde anberaumt, für die Gemarkung:
1. **Biegelhausen, Ort und Wald,** Montag den 16. Juli, Vormittags 11 Uhr.
2. **Gaisburg,** Mittwoch den 18. Juli, Vormittags 11 Uhr.
3. **Waldhilsbach,** Freitag den 20. Juli, Vormittags 11 Uhr.
7. **Vannenthal,** Mittwoch den 25. Juli, Vormittags 11 Uhr.
Die Grundeigentümer werden hieron mit dem Anfügen in Kenntniß gesetzt, daß das Verzeichniß der seit der letzten Fortführung eingetretenen, dem Gemeinderath bekannt gewordenen Veränderungen in Grundeigentum während acht Tagen vor dem Fortführungstermin zur Einsicht der Betheiligten auf dem Rathhause aufgelegt;

etwaige Einwendungen gegen die in dem Verzeichniß vorgemerkten Aenderungen in dem Grundeigentum und deren Beurkundung im Lagerbuch sind dem Fortführungsbeamten in der Tagfahrt vorzutragen.

Die Grundeigentümer werden gleichzeitig aufgefordert, die seit der letzten Fortführung in ihrem Grundeigentum eingetretenen, aus dem Grundbuch nicht ersichtlichen Veränderungen dem Fortführungsbeamten in der bezeichneten Tagfahrt anzumelden. Ueber die in der Form der Grundstücke eingetretenen Veränderungen sind die vorgeschriebenen Handriffe und Maßurkunden vor der Tagfahrt bei dem Gemeinderath oder in der Tagfahrt bei dem Fortführungsbeamten abzugeben, widrigenfalls dieselben auf Kosten der Betheiligten von Amtswegen beschafft werden müßten. Auch werden in der Tagfahrt Anträge der Grundeigentümer wegen Wiederbestimmung verloren gegangener Grenzmarken an ihren Grundstücken entgegen genommen.
Heidelberg, den 1. Juli 1900.
Der Großh. Bezirksgeometer:
Fr. Fuhrmann.

C.150. Karlsruhe.

Bekanntmachung.

Zur Fortführung der Vermessungswerke und der Lagerbücher nachfolgender Gemarkungen ist im Einverständnis mit den Gemeinderäthen der betheiligten Gemeinden Tagfahrt jeweils auf dem Rathhause der betreffenden Gemeinde anberaumt, für die Gemarkung:
1. **Blankenloch,** Montag, den 16. Juli 1900, Vormittags 9 Uhr,
2. **Büchig,** Donnerstag, den 19. Juli, Vormittags 9 Uhr.
3. **Sagsfeld,** Freitag, 20. Juli, Vormittags 9 Uhr,
4. **Rintheim,** Montag, 23. Juli, Vormittags 8¹/₂ Uhr,
5. **Rüppurr,** Mittwoch, 25. Juli, Vormittags 9 Uhr.
Die Grundeigentümer werden hieron mit dem Anfügen in Kenntniß gesetzt, daß das Verzeichniß der seit der letzten Fortführung eingetretenen, dem Gemeinderath bekannt gewordenen Veränderungen in Grundeigentum während acht Tagen vor dem Fortführungstermin zur Einsicht der Betheiligten auf dem Rathhause auf-

liegt; etwaige Einwendungen gegen die in dem Verzeichniß vorgemerkten Aenderungen in dem Grundeigentum und deren Beurkundung im Lagerbuch sind dem Fortführungsbeamten in der Tagfahrt vorzutragen.

Die Grundeigentümer werden gleichzeitig aufgefordert, die seit der letzten Fortführung in ihrem Grundeigentum eingetretenen, aus dem Grundbuch nicht ersichtlichen Veränderungen dem Fortführungsbeamten in der bezeichneten Tagfahrt anzumelden. Ueber die in der Form der Grundstücke eingetretenen Veränderungen sind die vorgeschriebenen Handriffe und Maßurkunden vor der Tagfahrt bei dem Gemeinderath oder in der Tagfahrt bei dem Fortführungsbeamten abzugeben, widrigenfalls dieselben auf Kosten der Betheiligten von Amtswegen beschafft werden müßten. Auch werden in der Tagfahrt Anträge der Grundeigentümer wegen Wiederbestimmung verloren gegangener Grenzmarken an ihren Grundstücken entgegen genommen.
Karlsruhe, den 28. Juni 1900.
Der Großh. Bezirksgeometer:
Gentner.